

# ANTHROPOLOGIE

FREUNDE DER

IN GRAUBÜNDEN

## Statuten

### Art. 1: Name

Unter dem Namen "Freunde der Anthroposophie in Graubünden" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Chur.

### Art 2: Zweck

Der Verein setzt sich ein, im Kanton Graubünden und im St. Galler Rheintal Anthroposophie bekannt zu machen - insbesondere durch Vorträge, Seminare und Kurse.

Er strebt die Vernetzung der Vereinigungen mit ähnlichen Zielen an.

### Art. 3: Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, sowie freiwilligen Spenden und Beiträgen privater Personen und Institutionen.

### Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer den Jahresbeitrag entrichtet.

### Art. 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Die Traktandenliste ist mit der Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

### Art. 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er konstituiert sich selbst. Aufgabe des Vorstands ist gemäss den Zielen des Vereins zu führen und den Verein nach aussen zu vertreten.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden oder ausgewählte Aufgaben einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Einzelunterschrift.

### Art. 7: Mitgliederbeitrag und Haftung

Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt 100 Franken.

Es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 8: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft Buchhaltung und Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Sie wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

### Art. 9: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das verbleibende Vereinsvermögen wird der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“ in Dornach überwiesen.

Diese Statuten ersetzen jene vom 18. Oktober 2010 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2012.

Chur, den 20. Januar 2012

Präsidentin

weiteres Vorstandsmitglied

*Heide Auerhahn*

*Olga Himmelin*